

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 001-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.8

Eingereicht am: 06.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 430/2015 vom 22. April 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Artikel 59 StGB und dessen Auswirkungen in den Massnahmenvollzugseinrichtungen

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit den nach Artikel 59 StGB¹ verurteilten Straftätern und deren Situation um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele verurteilte Straftäter nach Artikel 59 StGB sind aktuell in einer Massnahmenvollzugseinrichtung des Kantons Bern?
2. Wie viele davon sind seit mehr als fünf Jahren in diesen Einrichtungen des Kantons Bern?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Zahlen im Vergleich zu den gesamtschweizerischen Zahlen?

¹ **Art. 59** ¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

4. Artikel 59 StGB sieht in den Massnahmenvollzugseinrichtungen eine therapeutische Behandlung vor. Wie viele Therapiestunden pro Person und pro Monat werden durchschnittlich durchgeführt?
5. Wie viele Todesfälle, Suizidversuche, Tod durch Suizid unter den nach Artikel 59 StGB Verurteilten hat es bisher in den Massnahmenvollzugseinrichtungen gegeben?
6. In den Medien bestätigte Herr Florian Hirte, stv. Generalsekretär der Berner Polizeidirektion, dass eine «Watchlist» geführt wird. Von wem, seit wann und mit welcher Absicht wird eine solche «Watchlist» in diesem Bereich geführt, und welche Informationen werden gesammelt?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Per Stichtag 1. Februar 2015 befanden sich insgesamt 116 Personen im Massnahmenvollzug gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) in Berner Vollzugseinrichtungen, davon rund zwei Drittel von Berner Gerichten verurteilte Personen.

Zu Frage 2

Per Stichtag 1. Februar 2015 befanden sich insgesamt 31 von Berner Gerichten verurteilte Personen länger als fünf Jahre im Massnahmenvollzug nach Artikel 59 StGB in Berner Vollzugseinrichtungen.

Zu Frage 3

Der Kanton Bern vollzieht nicht nur die Urteile, die von Bernischen Gerichten gefällt wurden, sondern auch Urteile anderer Kantone des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Inner-schweiz. Im Falle des Frauenvollzugs in den Anstalten Hindelbank werden zudem regelmässig auch Sanktionen für das Ostschweizer Konkordat vollzogen. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll und nicht repräsentativ, die im Kanton Bern vollzogenen Urteile unbesehen auf die ganze Schweiz hochzurechnen.

Es ist jedoch Tatsache, dass gesamtschweizerisch rund 200-400 Plätze im Massnahmenvollzug fehlen. Es handelt es sich weitgehend um fehlende Plätze für Personen, welche gerichtlich zu einer Massnahme gestützt auf Artikel 59 StGB verurteilt worden sind, aus Platzgründen aber in keiner Massnahmenvollzugseinrichtung platziert werden konnten.

Zu Frage 4

Bei einer Therapie gemäss Artikel 59 StGB handelt es sich um eine stationäre Therapie, welche in einer geschlossenen Abteilung einer Strafanstalt, in einem Massnahmenzentrum, in einer forensischen Klinik oder in einem Wohnheim vollstreckt wird. Die jeweiligen Therapiekonzepte orientieren sich am Störungsbild der Eingewiesenen und am nötigen Sicherheitsstandard, die Intensität der Therapie ist abhängig von der Schwere der Störung. Im Allgemeinen beinhalten die „59er Massnahmen“ folgende Therapieelemente:

1. Psychotherapie:
 - Störungs- und deliktorientierte Einzelpsychotherapie bei einer speziell geschulten forensischen Psychologin oder Psychiaterin, resp. einem Psychologen oder Psychiater (in der Regel eine Stunde pro Woche);
 - gruppenpsychotherapeutische Programme als standardisierte Module (z.B. Psychoedukation für Schizophrene; Gruppe für Gewalt- oder Sexualstraftäter; soziales Kompetenztraining), wobei von einer wöchentlichen Sitzung von zwei bis drei Stunden ausgegangen werden kann. Die Dauer der Programme ist sehr unterschiedlich (ab ca. zehn Wochen Dauer). Im Durchschnitt dürfte mit zwei Stunden pro Monat und Täter gerechnet werden.
2. Arbeitsagogik (vier bis acht Stunden pro Tag) bei speziell ausgebildeten Arbeitsmeistern oder Arbeitsagoginnen und -agogen
3. Soziotherapie auf der Wohngruppe (Gestaltung des Alltags und der Freizeit in der Gruppe, Begleitung von Aktivitäten gegen aussen), angeleitet durch Sozialpädagoginnen oder -pädagogen, Psychiatriepflegekräfte und andere Betreuungspersonen
4. Spezialtherapien wie Ergotherapie, Physiotherapie, Sport etc. je nach Störungsbild und jeweiligem Konzept

Massgebend sind die gerichtlichen Anordnungen und medizinisch-therapeutischen Bedürfnisse im Einzelfall. Entsprechend schwierig ist es, eine verlässliche Angabe zu den durchschnittlichen monatlichen Therapiestunden zu machen.

Zu Frage 5

Die Massnahmeneinrichtungen verzeichneten seit 2006 fünf Todesfälle, 2 Suizidversuche sowie einen Tod durch Suizid.

Zu Frage 6

Vor dem 1. Mai 2013 legte der Bereich Risikovollzug in der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV-RV) des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) vor einer Gewährung von Vollzugslockerungen diejenigen Fälle der Amtsleitung FB vor, welche zuvor von der Konkordatischen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) zwar als „gemeingefährlich“ beurteilt, bei welchen von der KoFako aber trotzdem Lockerungen empfohlen worden waren. Dies bedeutet, dass die Frage, welche Fälle der Amtsleitung vor einer Lockerungsgewährung vorzulegen waren, an einer Bezeichnung der „Gemeingefährlichkeit“ festgemacht werden konnte.

Nachdem die KoFako Anfang 2013 entschied, auf eine Bezeichnung der Beurteilten als „gemeingefährlich“ bzw. „nicht gemeingefährlich“ zu verzichten, sondern sich darauf beschränkte, eine legalprognostische Einschätzung im Hinblick auf eine konkrete beantragte Lockerung (inkl. Bestimmung von Risikofaktoren und Risikosituationen) abzugeben, stellte sich im Kanton Bern die Frage, welche Fälle aufgrund der geänderten Praxis der KoFako künftig vor einer Lockerungsgewährung der Amtsleitung FB vorzulegen wären.

Seit dem 1. Mai 2013 werden sämtliche Fälle im Bereich im ASMV-RV als „genehmigungs- und meldepflichtig“ (GMP) bezeichnet. Auf Weisung der Amtsleitung FB ist der ASMV-RV gehalten, eine von ihm grundsätzlich begrüßte Lockerung vor einer allfälligen Bewilligung der Amtsleitung FB zur Zustimmung zu unterbreiten. Dies betrifft namentlich Fälle:

- wenn sich der GMP-Fall auf der Watch-Liste befindet: Auf dieser Liste befinden sich sämtliche verwahrten Täter sowie andere Risikotäter, deren Delikt zum Zeitpunkt der Deliktbegehung, der Gerichtsverhandlung oder bei Vorfällen im Vollzug zu einer ausserordentlichen öffentlichen bzw. medialen Aufmerksamkeit geführt hat;
- wenn der ASMV-RV beabsichtigt, über die von der KoFako zum jeweiligen Zeitpunkt empfohlenen Lockerungen hinauszugehen oder anderweitige Lockerungen zu bewilligen;
- wenn die KoFako die vom ASMV-RV gestellten Fragen nicht bzw. nicht eindeutig beantwortet hat und der ASMV-RV deshalb ohne Empfehlung der von ihr angerufenen KoFako entscheiden müsste.

Der Amtsleiter FB entscheidet über die Aufnahme auf bzw. Streichung eines Verurteilten von der Watch-Liste. Auf der Watch-Liste sind folgende Angaben enthalten: Name des Verurteilten, Delikt, Urteil, Strafmass, Vollzugsdaten, Lockerungsstatus. Es werden im Vergleich mit anderen Verurteilten keine zusätzlichen Daten gesammelt und bearbeitet.

An den Grossen Rat